

Kanton Graubünden Region Plessur



Regionaler Richtplan Tourismus Beschluss / Genehmigung

- Teil touristischer Langsamverkehr
- Teil Beherbergung und Gastronomie

Von der Präsidentenkonferenz beschlossen am: **23. Aug. 2021**

Die Präsidentin:

Die Geschäftsführerin:

Von der Regierung genehmigt am: **8.2.2022**

RB-Nr. **104/2022**

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:



Impressum

Projekt
Region Plessur, Regionaler Richtplan Tourismus
Projektnummer: 30003
Dokument: Richtplantext

Auftraggeber
Region Plessur

Bearbeitungsstand
Stand: Beschluss / Genehmigung
Bearbeitungsdatum: 23.08.2021

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur (Nina Eichholz, Ina Hampel, Réka Pötz-Imre)

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Inhalt, Aufbau und Gliederung	1
1.3	Planungsprotokoll.....	3
1.3.1	Organisation.....	3
1.3.2	Planungsablauf	3
1.3.3	Vorprüfung.....	4
1.3.4	Mitwirkungsaufgabe	4
1.3.5	Beschluss und Genehmigung	5
1.4	Grundlagen.....	5
2.	Regionaler Richtplan Tourismus – Teil touristischer Langsamverkehr sowie Teil Beherbergung und Gastronomie.....	7
A	Ausgangslage.....	7
B	Leitüberlegungen	10
C	Handlungsanweisungen.....	13
D	Weitere Informationen	15
E	Objekte/Standorte.....	19
	Anhang:	31

1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Region Plessur verfügt über ein vielseitiges touristisches Angebot sowohl für den Sommer- als auch den Wintertourismus. Gemäss regionalem Raumkonzept Plessur soll der Angebotsausbau im Sommer und in der Zwischensaison vorangetrieben und die Angebotsqualität gesteigert werden, um die Abhängigkeit von einem klimasensiblen Wintertourismus zu reduzieren. Zur Stärkung des Angebots in der Sommer- und Zwischensaison spielt insbesondere ein attraktives, zusammenhängendes Langsamverkehrsnetz, welches Wanderwege sowie Velo- und Bikerouten umfasst, eine bedeutende Rolle. Mit vorliegendem Richtplan erfolgt die gemeindeübergreifende Koordination dieser touristischen Rad- und Wanderwegnetze. Dabei wird ein Hauptaugenmerk auf besondere Wege, wie Themenwege oder Fernwanderwege gelegt. Durch angemessene Rast- und Übernachtungsmöglichkeiten entlang der Wege wird das touristische Angebot vervollständigt, weswegen im vorliegenden Richtplan auch das Thema Beherbergung und Gastronomie ausserhalb des Siedlungsgebietes behandelt wird.

Der regionale Richtplan bildet damit die planerische Grundlage und den konzeptionellen Rahmen für die Realisierung künftiger regional bedeutender Vorhaben und Projekte im Bereich touristischer Langsamverkehr und touristische Beherbergungen und Gastronomie ausserhalb des Siedlungsgebietes, indem er eine regionale Abstimmung und Koordination sicherstellt.

1.2 Inhalt, Aufbau und Gliederung

Inhalt der vorliegenden Richtplananpassung sind der **touristische Langsamverkehr** und **touristische Beherbergungen und Gastronomiebetriebe** ausserhalb des Siedlungsgebietes. Als «touristisch» gelten in diesem Zusammenhang immer auch Nutzungen mit Freizeit- und Naherholungsfunktion für die einheimische Bevölkerung.

Die für die Region Plessur geltenden Festlegungen in den regionalen Richtplänen sind in vielen Sachbereichen noch auf die ehemaligen Regionen (Nordbünden, Schanfigg, Bündner Rheintal und Mittelbünden) verteilt. So auch im Sachbereich Tourismus und Langsamverkehr.

Mit dem vorliegenden Richtplan Tourismus - Teil touristischer Langsamverkehr sowie Teil touristische Beherbergung und Gastronomie werden folgende bestehende Richtpläne der ehemaligen Regionen abgelöst:

- Regionaler Richtplan Langsamverkehr / besondere Wege Schanfigg (genehmigt Dezember 2006)
- Regionaler Richtplan Langsamverkehr Bündner Rheintal (genehmigt September 2010), mit Ausnahme der Objekte gemäss Agglomerationsprogramm sowie Objekte welche die Nachbarregionen betreffen.

Bzgl. des Langsamverkehrs beschränkt sich der Richtplan auf touristische Wege. Langsamverkehrswege des Alltagsverkehrs werden separat und zu einem späteren Zeitpunkt behandelt, dabei ist das derzeit in Arbeit befindliche Agglomerationsprogramm Chur 4. Generation zu berücksichtigen. Bis dahin gelten diesbezüglich die Inhalte der rechtskräftigen Richtpläne.

Nicht in die Bearbeitung einbezogen werden zudem die Themenbereiche Intensiverholungsgebiete (Skigebiete) sowie spezielle Freizeitanlagen (Camping, Golf, etc.). Diesbezüglich wird auf die rechtskräftigen Richtpläne verwiesen.

Der regionale Richtplan Tourismus umfasst:

- Richtplankarte 1 : 35'000 – Teil touristischer Langsamverkehr, Teil Beherbergung und Gastronomie
- Richtplantext mit Erläuterungen und Beschlussinhalten (mit grauem Raster hinterlegt)
- Standortblatt für das Objekt:
 - Berggasthaus Heimeli
- Informationsplan Wanderwege (A3)
- Informationsplan touristische Rad- und Bikewege (A3)

Der Richtplantext gliedert sich, analog zum kantonalen Richtplan, in:

- A. Ausgangslage
- B. Leitüberlegungen
- C. Handlungsanweisungen
- D. Erläuterungen und weitere Informationen
- E. Objekte

1.3 Planungsprotokoll

1.3.1 Organisation

Mit der Erarbeitung des Richtplans Tourismus, Teil touristischer Langsamverkehr sowie Teil Beherbergung und Gastronomie, wurde die STW AG für Raumplanung, Chur beauftragt. Die Planungen erfolgten in enger Zusammenarbeit mit der Region Plessur (vertreten durch die Präsidentenkonferenz), den involvierten kantonalen Amtsstellen, den Gemeinden Arosa, Chur, Churwalden, Haldenstein und Tschierschen-Praden sowie den Tourismusorganisationen. Für den Beschluss des Richtplans ist die Präsidentenkonferenz der Region Plessur verantwortlich.

1.3.2 Planungsablauf

- | | |
|-----------------------------|--|
| 23. Januar 2020 | Koordinationssitzung Region, Betreiber Berggasthaus Heimeli Langwies, ARE GR und STW AG: Erläuterung des Vorhabens Heimeli, Anforderungen ARE GR, weiteres Vorgehen Richtplananpassung |
| 27. März 2020 | Genehmigung der Offerte zur Richtplananpassung durch Präsidentenkonferenz Plessur (Zirkularbeschluss) |
| 22. April 2020 | Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Region und ARE GR zur Richtplananpassung (22.04.2020). |
| 20. April –
13. Mai 2020 | Umfrage bei den Gemeinden zur Aktualität der bisherigen Richtplaneinträge sowie zur Abfrage von neuen Projekten, Vorhaben und Konzepten. |
| April –
Juni 2020 | Entwurf Richtplananpassung |

8. Juni 2020	Information Präsidentenkonferenz Region
Juli – August 2020	Vernehmlassung bei den Gemeinden und Tourismusorganisationen der Region
September 2020	Bereinigung Richtplanentwurf
Oktober 2020 - April 2021	Vorprüfung Richtplanentwurf durch den Kanton
April 2021	Koordinationssitzung Amt für Raumentwicklung, Amt für Jagd und Fischerei, Tiefbauamt, Regionalplanerin (STW AG) zur Bereinigung Vorprüfungsbericht
April – Juni 2021	Bereinigung der Richtplanunterlagen aufgrund Vorprüfung
Juni – Juli 2021	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)
23. August 2021	Beschluss Präsidentenkonferenz Region Plessur
anschliessend	Genehmigung

1.3.3 Vorprüfung

Der regionale Richtplan Tourismus Teil touristischer Langsamverkehr und Teil Beherbergung und Gastronomie wurde von der Region am 23. Oktober 2020 dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht ist datiert vom 9. April 2021. Die Ergebnisse der Vorprüfung wurden behandelt und die Richtplananpassung entsprechend überarbeitet (siehe Auswertungstabelle Vorprüfung im Anhang).

1.3.4 Mitwirkungsaufgabe

Die öffentliche Mitwirkung zum regionalen Richtplan Tourismus Plessur erfolgte vom 14. Juni 2021 bis 14. Juli 2021. Die Unterlagen waren elektronisch auf der Webseite der Region einsehbar und lagen bei der Geschäftsstelle der Region Plessur in Chur auf.

Es gingen insgesamt vier Stellungnahmen ein. Eine Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und wie diese bei der Überarbeitung berücksichtigt wurden findet sich im Anhang.

1.3.5 Beschluss und Genehmigung

Der regionale Richtplan Tourismus Teil touristischer Langsamverkehr und Teil Beherbergung und Gastronomie der Region Plessur wurde von der Präsidentenkonferenz der Region Plessur am 23. August 2021 beschlossen und der Regierung zur Genehmigung eingereicht.

1.4 Grundlagen

Für die Bearbeitung des Richtplan Tourismus Teil touristischer Langsamverkehr und Teil Beherbergung und Gastronomie werden folgende Grundlagen herangezogen:

Allgemeine Grundlagen

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV)
- Kantonaler Richtplan Graubünden
- Regionales Raumkonzept Plessur
- Regionaler Richtplan Langsamverkehr / besondere Wege Schanfigg (genehmigt Dezember 2006)
- Regionaler Richtplan Langsamverkehr Bündner Rheintal (genehmigt September 2010)
- Handbuch graubündenBIKE 3.140¹

Sachbezogene Grundlagen

- Sachplan Velo Graubünden²
- Inventare Fachstelle Langsamverkehr Kanton Graubünden
- Daten SchweizMobil
- aktuelle Generelle Erschliessungspläne der Gemeinden (GEP, Langsamverkehrsnetz)
- Mobilitätsstrategie und Gesamtverkehrskonzept Chur 2030
- Projektbeschreibung Ausbau Berggasthaus Heimeli

¹ ARE GR, FLV GR: Mountainbike und Raumplanung. Bau- und planungsrechtliche Anforderungen für den Bau und die Nutzung von Mountainbikerouten und -anlagen

² Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, TBA GR (2019): Sachplan Velo Kanton Graubünden

1.5 Koordination mit laufenden Planungen und Projekten

Beim vorliegenden Richtplan handelt es sich um eine Gesamtaktualisierung der Themenbereiche touristischer Langsamverkehr sowie Beherbergungen und Gastronomie. Aktuell laufende Projekte und Vorhaben in diesem Bereich wurden nach Möglichkeit direkt in den Richtplan integriert (vgl. Objektliste Kap. E, z.B. Vorhaben Berggasthaus Heimeli Obj. Nr. 01.04.102.03, Dörferweg Schanfigg Obj. Nr. 27.06.201.10, Radroute Churer Rheinroute 27.06.202.04).

Explizit ausgeklammert werden dagegen die erforderlichen Richtplananpassungen im Zusammenhang mit der geplanten Neuen Brambrüeschbahn. Für dieses Vorhaben ist eine projektbezogene Richtplananpassung vorgesehen, welche das Gesamtkonzept im Raum Brambrüesch mit sämtlichen erforderlichen Infrastrukturen (neue Bahn, Ergänzung Bike-/Wanderwege, Anpassungen Skigebiet etc.) umfasst. Diese Richtplananpassung erfolgt in einem zweiten Schritt, nachträglich zur vorliegenden Gesamtaktualisierung. Die Einhaltung der Leitüberlegungen und Handlungsanweisungen gemäss vorliegendem Racheplan wird hierbei zu berücksichtigen sein.

2. Regionaler Richtplan Tourismus – Teil touristischer³ Langsamverkehr sowie Teil Beherbergung und Gastronomie

A Ausgangslage

Touristischer Langsamverkehr

Der Kanton spricht einem gut ausgebauten und signalisierten Wegenetz für den Langsamverkehr eine grosse Bedeutung für den Tourismus und die einheimische Bevölkerung zu. Über SchweizMobil und die Tourismusorganisationen wird bereits ein signalisiertes Routennetz im Bereich Wandern, Radfahren, Mountainbiken und Skaten von rund 5'000 km vermarktet.

Im kantonalen Richtplan sind in Kapitel 6 Verkehr (Stand: Dezember 2009, derzeit in Revision) bzw. Kapitel 6.5 Langsamverkehr, die Leitüberlegungen, Verantwortungsbereiche, Zielsetzungen und Grundsätze aufgeführt. Demnach liegt es in der Verantwortung der Regionen die touristischen Rad- und Wanderwegenetze auf regionaler Ebene und grenzüberschreitend zu koordinieren. Zusammen mit der Fachstelle Langsamverkehr des Kantons sowie mit den betroffenen Gemeinden sind die Regionen zudem verantwortlich für die laufende Verbesserung und Konsolidierung von besonderen Wegen.

Das regionale Raumkonzept der Region Plessur definiert das Ziel durch eine Optimierung der Fuss- und Radverkehrsnetze die touristische Attraktivität zu steigern. Dazu sollen touristische Bike- und Wanderwegenetze aufgewertet und vorhandene Lücken geschlossen werden. Mögliche Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen sollen wo erforderlich durch Entflechtung entschärft werden.

Touristische Beherbergung und Gastronomie

Als Teil des touristischen Angebots sind gemäss Auftrag des Kantons (Kapitel 6.5 des KRIP) besondere Wege in das bestehende signalisierte Wegenetz zu integrieren sowie angemessene Rast- und Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten. Unter besonderen Wegen sind unter anderem

³ Die Begriffe «Tourismus» und «touristisch» stehen in diesem Zusammenhang auch immer für Freizeit- und Naherholungsnutzungen für die einheimische Bevölkerung, welche auch von den entsprechenden Angeboten profitieren sollen.

Fernwanderwege, Wege mit besonderen thematischen Inhalten, historische Wegeverläufe oder Radwander- und Mountainbikerouten zu verstehen.

Dies deckt sich auch mit den Zielen des regionalen Raumkonzeptes, welches vorsieht, in der Region Plessur Projekte im Bereich natur- und kultur-naher Tourismus (Bsp. Agrotourismus, Themenwege, Produktion und Vermarktung lokaler Produkte etc.) nach Möglichkeit zu unterstützen.

In der Region Plessur besteht bereits ein gut ausgebautes Angebot an Gasthäusern entlang von Langsamverkehrswegen ausserhalb des Siedlungsgebietes, welche die Bewirtung und/oder die Beherbergung von Gästen ermöglichen und die Vermarktung lokaler Produkte fördern.

Da solche Einrichtungen ausserhalb des Siedlungsgebietes zum Teil mit massgebenden Auswirkungen auf Natur und Umwelt verbunden sein können (insbesondere durch Lärm, Verkehr oder Landschaftseingriffe), ist eine regionale Abstimmung dieser Standorte im Rahmen der regionalen Richtplanung angezeigt.

Bestehende Richtpläne und aktuelle Richtplananpassung

Der regionale Richtplan Schanfigg, Langsamverkehr und besondere Wege führte bisher bestehende Fuss- und Wanderwege sowie Weitwanderwege, Wege des Rad- und Bikewegenetzes sowie - gemäss Auftrag aus dem kantonalen Richtplan - Gasthäuser ausserhalb des Siedlungsgebietes auf. Ergänzend wurden Aussichtspunkte ausserhalb des Siedlungsgebietes mit Infrastrukturanlagen aufgeführt.

Der regionale Richtplan Langsamverkehr der Subregion Bündner Rheintal, dessen Perimeter teilweise innerhalb der Grenze der Region Plessur liegt, führte bisher bestehende Radwege und Bikerouten sowie Skatingrouten sowie das bestehende Wanderwegenetz.

Die rechtskräftigen Richtplaneinträge zu touristischen Langsamverkehrswegen, Beherbergungsstätten und Gasthäusern ausserhalb des Siedlungsgebietes werden im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung überprüft, ergänzt und im vorliegenden Richtplan konsolidiert aufgeführt. Die rechtskräftigen Richtplaneinträge werden, sofern sie noch aktuell sind,

in den regionalen Richtplan Tourismus Plessur übernommen oder andernfalls aufgehoben. Auf die Festlegung von Aussichtspunkten wird im vorliegenden Richtplan verzichtet. Eine regionale Abstimmung ist in diesem Bereich nicht erforderlich, allfällige Planungen erfolgen auf kommunaler Ebene bzw. im BAB-Verfahren. Die bestehenden Richtplaneinträge werden aufgehoben. Bestehende Aussichtspunkte können weiterhin genutzt und bewirtschaftet werden.

Der vorliegende Richtplan ersetzt die bestehenden Richtpläne gemäss Kap. 1.2.

B Leitüberlegungen

B. 1 Ziel

Der vorliegende Regionale Richtplan umfasst das touristische Langsamverkehrsnetz der Region Plessur sowie Beherbergungen und Gastronomiebetriebe ausserhalb des Siedlungsgebietes. Dazu gehören Wanderwege, Radwege und Bikewege sowie die entsprechenden gastronomischen Infrastrukturen wie (Berg-)Gasthäuser, Alpen und Unterkünfte ausserhalb des Siedlungsgebietes

Der Richtplan schafft damit den behördenverbindlichen Rahmen für den Erhalt und die Weiterentwicklung eines attraktiven und sicheren Wanderweg-, Radweg- und Bikeroutennetzes mit Anschluss an das übergeordnete Wegnetz. Durch die Nutzung von Synergien mit weiteren Angeboten wie Verpflegungsstationen und Beherbergungen wird eine Steigerung der touristischen Attraktivität der Wanderregion sowie eine Angebotsoptimierung in der Sommer- und Zwischensaison erreicht.

B. 2 Strategie Langsamverkehr

Sowohl das Wander- als auch das Mountainbikewegnetz bauen auf bestehenden Weganlagen und Linienführungen auf. Verbesserungen der Linienführung oder Schliessung von Lücken im Wegenetz sollen in begründeten Fällen möglich sein. Ein attraktives Wegnetz zeichnet sich durch optimierte Wegführung, gute Signalisation und qualitative Gestaltung (natürlicher Belag, Wegstrukturen) aus.

Konflikte zwischen Bike- und Wandertourismus werden mittels Signalisierung und Sensibilisierungsmassnahmen möglichst klein gehalten. Eine Entflechtung der Wander- und Bikewege soll da erfolgen, wo der Biketourismus intensiviert wird und die Strecken dementsprechend hoch frequentiert oder mit hohen Geschwindigkeiten befahren werden. Eine Entflechtung soll dabei nach Möglichkeit auf bestehenden Weganlagen ohne bauliche Massnahmen erfolgen.

Das Wander- und Bikeroutennetz wird mit anderen Interessen und Grossprojekten koordiniert (z.B. Meliorationen, Strassenbau etc.) und allfällige Synergien werden genutzt. Bei Konflikten oder Beeinträchtigung der Wege sind Entflechtungen und Ersatzmassnahmen zu prüfen (Art. 7 FWG).

Soweit möglich und sinnvoll werden für die Radfahrer Verbindungen abseits der von Fahrzeugen oder landwirtschaftlichen Maschinen stark befahrenen Strassenabschnitte und Meliorationsstrassen angeboten.

Die Radwege und Bikerouten sowie die Wanderwege werden mit den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs optimal verbunden.

Die Zugänglichkeit zu Naherholungsgebieten wird mittels Rad- und Fusswegen sichergestellt.

Besondere übergeordnete Routen werden als Bestandteil des touristischen Angebots betrachtet und entsprechend gefördert und vermarktet. Die Durchgängigkeit und Sicherheit dieser Routen werden durch die Gemeinden sichergestellt.

Das Wanderwege- und Bikenetz dient einer Bündelung der touristischen Nutzung und damit indirekt dem Schutz und der Erhaltung derjenigen Landschaften und Naturräume, welche durch die Weganlagen nicht durchquert werden. Dem Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes ist in den Folgeverfahren (NUP, BAB) Rechnung zu tragen. Falls Konflikte mit bedeutenden naturkundlichen oder landschaftlichen Werten oder mit den Interessen der Walderhaltung bestehen, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen.

Den Auswirkungen des stark zunehmenden Biketourismus und E-Bike-Aufkommens auf Wildtiere und deren Lebensräume wird durch eine sorgfältige Routenwahl und Besucherlenkungsmassnahmen Rechnung getragen. Die Ausweisung neuer Bikerouten erfolgt entsprechend zurückhaltend.

Regionsgrenzen übergreifende Wegnetze sollen überregional abgestimmt werden.

B. 3 Strategie Gastronomie und Beherbergung

Entlang der stark frequentierten Wander- und Bikerouten werden an den Zwischenzielen angemessene Rast- und Übernachtungsmöglichkeiten in

hinreichender Anzahl und Distanz bereitgestellt. Das Angebot richtet sich nach den Bedürfnissen des Wander- und Biketourismus aus. Der Richtplan bezeichnet dazu bestehende Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe (Koordinationsstand Ausgangslage), solche bei denen Um- oder Ausbauten anstehen (Koordinationsstand Festsetzung) sowie neue Standorte für künftige Projekte (je nach Stand der Koordination als Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung).

- Bestehende Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb des Siedlungsgebietes (Koordinationsstand Ausgangslage) sind zu erhalten. Betriebsnotwendige Erweiterungen oder Ausbauten von untergeordneter Bedeutung sind möglich.
- Bei massgebenden Um- oder Ausbaumassnahmen müssen nebst den betrieblichen Anforderungen auch die baugestalterischen und landschaftlichen Werte berücksichtigt werden. Ausbauten werden auf ein verträgliches Nutzungsmass ausgerichtet, indem die wesentlichen identitätsstiftenden Merkmale und Qualitäten des Ortes erhalten bleiben bzw. berücksichtigt werden (Nachweis erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens).
- Neue Standorte für die Errichtung von Gastronomie- oder Beherbergungsbetrieben ausserhalb des Siedlungsgebietes bedürfen einer Festsetzung im regionalen Richtplan. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Die Anlage befindet sich innerhalb des touristischen Intensiverhohlungsraumes oder touristischen Ergänzungsraumes gemäss regionalem Raumkonzept Plessur;
 - Die Anlagen befindet sich in hinreichender Distanz zur nächstgelegenen Rast- oder Beherbergungsstation (mind. 1-2 Stunden Fussweg);
 - Die Anlage hat sich besonders gut in das Landschafts- und Ortsbild einzufügen;
 - Die erwarteten Auswirkungen auf Landschaft und Umwelt sind durch den Betreiber im Vorfeld ausführlich darzulegen und mittels geeigneter Massnahmen auf ein verträgliches Mass zu reduzieren;

- Die Anbindung an das bestehende Langsamverkehrsnetz ist sicherzustellen.

C Handlungsanweisungen

C. 1 Allgemein ✖

Die Region unterstützt die Gemeinden und Privaten bei der Realisierung und Umsetzung richtplankonformer Vorhaben im Bereich Langsamverkehr sowie Gastronomie und Beherbergung ausserhalb des Siedlungsgebietes im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Federführung: Region

Die Gemeinden sichern die im Regionalen Richtplan Tourismus – Teil Langsamverkehr sowie Teil Gastronomie und Beherbergung festgelegten Objekte, soweit erforderlich, im Rahmen der Nutzungsplanung grundeigentümerverschuldet und koordinieren die nutzungsplanerischen Festlegungen, wenn nötig mit den erforderlichen Spezialbewilligungsverfahren und den betroffenen Eigentümern.

Federführung: Gemeinde

Für bauliche Eingriffe werden Baubewilligungs- oder Spezialbewilligungsverfahren durchgeführt.

Federführung: Gemeinde

C. 2 Zuständigkeiten Langsamverkehr ✖

Die Gemeinden sorgen für die Signalisierung und Bewirtschaftung der bezeichneten Langsamverkehrswege. Hindernisfreie Wege oder Wegabschnitte sowie Restaurants und Unterkünfte mit hindernisfreier Nutzung werden dabei speziell gekennzeichnet. Für neue Wege lösen die Gemeinden bei Wanderwege Graubünden ein Signalisierungsprojekt aus, um das kantonale Langsamverkehrsinventar zu aktualisieren. Sie koordinieren ihre Arbeiten möglichst mit den Nachbargemeinden. Die Signalisation zur Besucherlenkung hat sich an den geltenden Normen und Richtlinien zu orientieren. Anpassungen am Wegnetz sowie an der Signalisation sind vorgängig dem Tiefbauamt (Fachstelle Langsamverkehr) vorzulegen.

Federführung: Gemeinde

✖ **genehmigt mit Ergänzungen/
Präzisierungen**
gemäss RB 104/2022, Ziffer 1a Disp

In den Folgeverfahren (NUP, BAB) sind die Konflikte von Bau und Betrieb der Anlagen - falls nötig mit Besucherlenkungsmaßnahmen - auf NHG/NHV-Schutzgüter aufzuzeigen, zu bereinigen und; falls dies nicht möglich ist, alternative Routen vorzusehen.

Es ist frühzeitig eine qualifizierte Umweltbaubegleitung durch die Gemeinden/ Bauherrschaften beizuziehen, welche die landschaftlichen und naturkundlichen Werte im nahen Umfeld eines Trassees dokumentiert und ein auf die Landschafts- und Naturwerte abgestütztes Bauprojekt ausarbeitet.

In den Folgeverfahren (NUP, BAB) sind die Konflikte von Bau und Betrieb der Anlagen auf Grundwasser- und Quellschutzzonen aufzuzeigen, zu bereinigen und, falls dies nicht möglich ist, alternative Routen vorzusehen.

Neubaustrecken im Wanderwegnetz werden nach Möglichkeit durch Aufhebung von bestehenden, wenig genutzten Abschnitten kompensiert, ohne die Funktion des Netzes wesentlich zu beeinträchtigen. Parallelführungen werden vermieden.

Federführung: Gemeinde

C. 3 Zuständigkeiten Gastronomie und Beherbergung

Bei massgebenden Um- oder Ausbauvorhaben bestehender Betriebe ist eine Stellungnahme seitens der Region hinsichtlich der Konformität mit vorliegendem Richtplan einzuholen. Der Einbezug der Denkmalpflege ist zu prüfen. Möglichkeiten für einen hindernisfreien Aus- oder Umbau sind zu prüfen.

Federführung: Gemeinde, Region

Bei neuen Projekten für Gastronomie- oder Beherbergungsstandorte ausserhalb des Siedlungsgebietes sind für eine Festsetzung im Richtplan folgende Massnahmen sicherzustellen:

- Nachweis der Voraussetzungen gemäss Leitüberlegungen (B. 3)
- frühzeitige Anmeldung des Bauvorhabens (Projektskizze) bei der Standortgemeinde und beim Amt für Raumentwicklung Graubünden;
- bei bestehenden Bauten detaillierte Gebäudeinventarisierung, unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege und/oder der Bauberatung durchführen (je nach Schutzwürdigkeit des Objekts);
- Dokumentation der landschaftlichen und naturkundlichen Werte im nahen Umfeld;
- Erarbeitung eines auf das Ergebnis des Schutzgutachtens und der Landschafts- und Naturwerte abgestützten Bauprojektes;
- Bauberatung durch die Gemeinde oder durch Beauftragte der Gemeinde;
- Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gewährleistet werden⁴.

Federführung: Gemeinde (zusammen mit Betreiber / Interessent)

⁴ siehe hierzu auch Merkblatt AM008 «Planung, Bau und Betrieb von Abwasseranlagen für Bauten ausserhalb der Bauzone» (ANU)

D Weitere Informationen

D.1 Vorgehensweise Festlegung Wanderwege

Das Wanderwegenetz im vorliegenden Richtplan basiert auf den Daten des Wanderwegeninventars der kantonalen Fachstelle Langsamverkehr (TBA). Dieses wurde gesamthaft übernommen und damit veraltete Streckenverläufe aus den regionalen Richtplänen Langsamverkehr / besondere Wege Schanfigg und Bündner Rheintal entsprechend angepasst. Das bestehende Wegenetz wird im vorliegenden Richtplan gesamthaft als ein Objekt dargestellt (Wanderwegenetz, Ausgangslage).

Anpassungen am Wegverlauf gegenüber dem Wanderwegeninventar des Kantons erfolgen nur in begründeten Fällen an einzelnen Stellen auf Basis aktueller Angaben aus den generellen Erschliessungsplänen der Gemeinden. Solche Anpassungen werden in der Objektliste und in der Richtplan-karte gesondert bezeichnet und begründet. In diesen Fällen ist durch die Gemeinden ein Signalisierungsprojekt bei Wanderwege Graubünden auszulösen, um das kantonale Langsamverkehrsinventar zu aktualisieren (vgl. C.2).

Neben dem Wanderwegenetz werden besondere, übergeordnete (regionale) Wanderwege und -routen als separate Objekte geführt, welche das Wegenetz überlagern. Es handelt sich dabei in erster Linie um Mehrtagestouren mit mehreren Etappen. Als übergeordnete Wanderwege wurden solche aus den abzulösenden Richtplänen übernommen. Diese wurden durch Wander-routen gemäss dem Inventar der Fachstelle Langsamverkehr sowie regionale und nationale Routen aus den SchweizMobil-Daten ergänzt. Bestehende Routen werden im Richtplan im Koordinationsstand Ausgang-alge geführt. Als neue Wanderroute wird der *Dörferweg Schanfigg* in den Richtplan aufgenommen (Koordinationsstand Festsetzung, Objekt-Nr. 27.06.201.10, vgl. Abbildung 1). Es handelt sich dabei um eine neue Route, welche zum Grossteil auf bestehenden, teilweise aber auch auf neu zu er-stellenden Wegabschnitten verläuft und die Dörfer des Schanfiggs auf bei- den Talseiten miteinander verbindet. Neu zu erstellende Wegabschnitt wurden in das Wanderwegenetz integriert (Koordinationsstand Festsetzung).

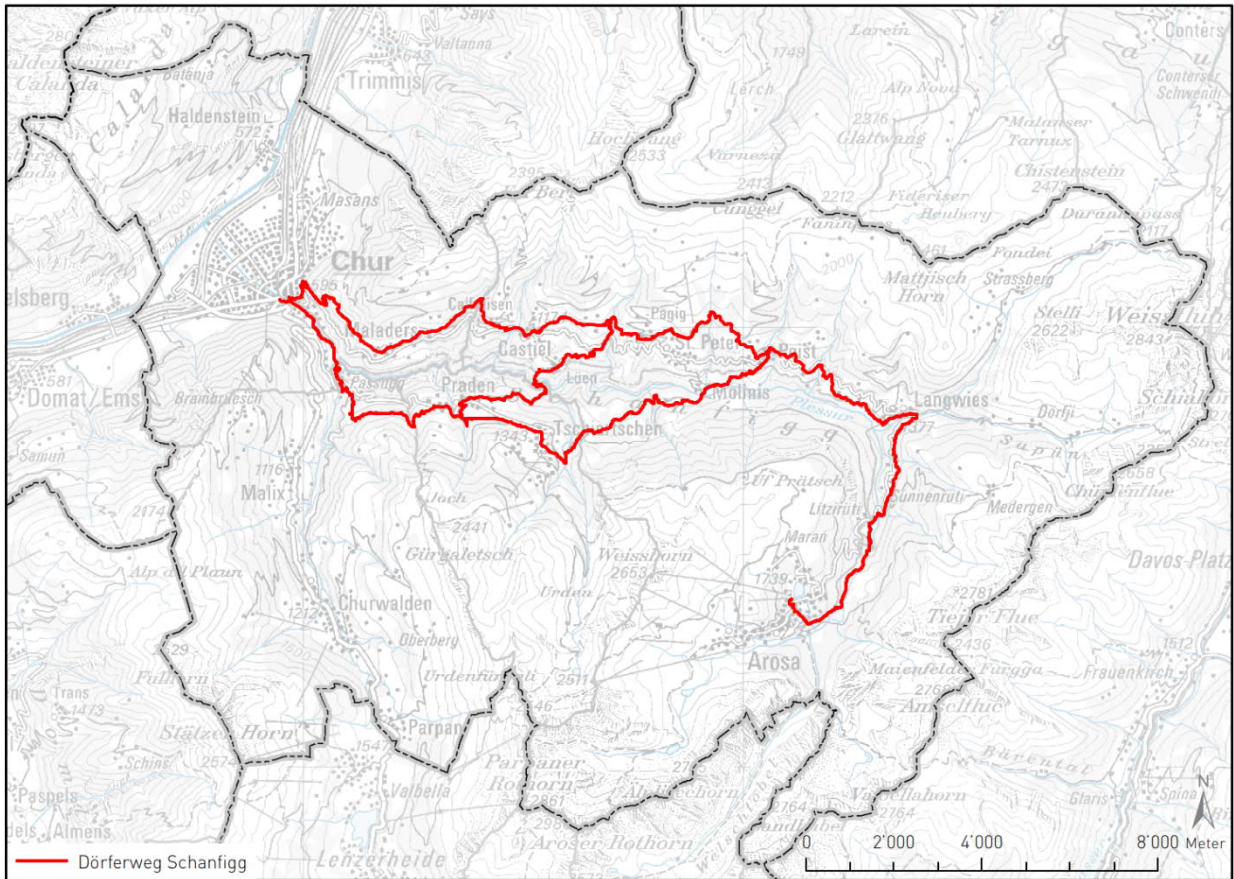


Abbildung 1: Dörfenweg Schanfigg (neue Wanderroute, Festsetzung, Obj.-Nr. 27.06.201.10)

D.2 Vorgehensweise Festlegung touristische Radwege und Bikerouten

Touristische Radwege

Die Festlegungen im vorliegenden Richtplan beschränken sich auf das Freizeitnetz (Grund- und Ergänzungsnetz Velo). Die Streckenverläufe der bestehenden Objekte aus den regionalen Richtplänen Langsamverkehr/ besondere Wege Schanfigg und Bündner Rheintal werden an die Linienführung gemäss Sachplan Velo (Grundnetz Velo Freizeit) angepasst. Anpassungen gegenüber der Linienführung im Sachplan Velo werden in der Objektliste und in der Richtplankarte gesondert bezeichnet und begründet.

Neben den beiden bestehenden Radrouten (02 Rheinroute und 06 Graubündenroute) wird neu die *Churer-Rheinroute* in den Richtplan aufgenommen. Diese verläuft ausschliesslich auf bestehenden Wegen und Strassen von Chur in Richtung Landquart über die fünf Dörfer (Trimmis, Untervaz Zizers, Landquart, Haldenstein) und über die Rheinroute wieder zurück nach Chur. Im vorliegenden RRIP wird der Teil auf Regionsgebiet Plessur im Koordinationsstand Festsetzung festgelegt (Objekt-Nr. 27.06.202.04).

Da sich der vorliegende Richtplan auf den touristischen Langsamverkehr beschränkt, erfolgen keine Anpassungen am Alltagsnetz. Die entsprechenden Richtplanobjekte bleiben unverändert bestehen. Eine Überarbeitung erfolgt zu späterem Zeitpunkt unter Berücksichtigung des Agglomerationsprogramms Chur 4. Generation.

Bikerouten

Das Mountainbikenetz gemäss den regionalen Richtplänen Langsamverkehr / besondere Wege Schanfigg (2006) und Langsamverkehr Bündner Rheintal (2010) ist heute nicht mehr aktuell und wird mit vorliegendem Richtplan gesamthaft ersetzt.

In Graubünden kann grundsätzlich das gesamte bestehende Strassen- und Wegenetz zum Mountainbiken genutzt werden, sofern dies nicht explizit ausgeschlossen ist. Es ist dementsprechend nicht angezeigt, das gesamte Mountainbikenetz im Richtplan festzulegen. Vielmehr sollen im Richtplan Bikerouten mit überkommunalem Koordinationsbedarf aufgezeigt und fest-

gelegt werden. Im vorliegenden regionalen Richtplan werden daher die nationalen, regionalen und lokalen Mountainbikerouten gemäss SchweizMobil als einzelne Objekte in den Richtplan aufgenommen. Der Wegverlauf wurde auf den Verlauf gemäss Sachplan Velo Graubünden angepasst. An einzelnen Stellen wurden fehlende Wegabschnitte aus den SchweizMobil-Daten übernommen (Bikeroute 255 Brambrüesch-Tour, Bikeroute 634 Arosa-Lenzerheide Rundtour). Da es sich hierbei um bestehende Routen handelt, werden diese im Koordinationsstand Ausgangslage geführt.

Ergänzend zu den Bikerouten gemäss SchweizMobil und Sachplan Velo werden Bikewege aus den Generellen Erschliessungsplänen der Gemeinden (GEP) dort in den Richtplan übernommen, wo es sich um Anlagen mit hoher Anziehungskraft und entsprechend hoher Frequentierung handelt (z.B. Bikepisten) oder wo Entflechtungen zwischen Bike- und Wanderwegen vorzunehmen sind. Diese Objekte werden in der Objektliste und in der Richtplankarte gesondert bezeichnet.

D.3 Vorgehensweise Festlegung Standorte Beherbergung und Gastronomie

Die Standorte für Beherbergung und Gastronomie wurden aus dem Regionalen Richtplan Langsamverkehr / besondere Wege Schanfigg übernommen sowie nach Umfrage bei den Gemeinden aktualisiert und ergänzt. Bestehende Gastronomie- und Beherbergungsstandorte werden als Ausgangslage in den vorliegenden Regionalen Richtplan übernommen. Massgebliche Um- oder Ausbauten an bestehenden Objekten werden im Koordinationsstand Festsetzung erfasst. Neue richtplanrelevante Vorhaben an Standorten, wo heute noch keine touristische Nutzung besteht und bauliche Massnahmen erforderlich wären (z.B. Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Bauten oder Alpen), werden mit entsprechendem Koordinationsstand erfasst (Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung, vgl. Kap. E). Für Objekte im Koordinationsstand Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung liegen separate Standortblätter vor (siehe Beilage), welche die Standorte und die geplanten Vorhaben genauer beschreiben, sowie auf mögliche Interessenskonflikte hinweisen.

E Objekte/Standorte

Ausgangslage (A)	=	In der Nutzungsplanung umgesetzt; Vorhaben realisiert
Festsetzung (F)	=	Koordination abgeschlossen; Vorhaben machbar
Zwischenergebnis (Z)	=	Konflikte lokalisiert, aber noch nicht gelöst; Vorgehen festgelegt
Vororientierung (V)	=	Idee; Konflikte möglich; Realisierung langfristig

E.1 Langsamverkehr (rot = Anpassungen gegenüber geltendem Richtplan)					
Nr. Reg.	Bezeichnung	Nr. Route Schweiz-Mobil	Hinweise / Massnahmen (siehe Kap. C)	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
Wanderwegenetz					
01.06.201.01	Wanderwegenetz	-	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	A	A
01.06.201.01A	Wanderwegenetz, Wegführung anpassen	-	Anpassungen Wegführung Wanderwegenetz: - Arosa: Älplisee bis Gredigs Fürggli - Arosa: Mutta (Bikeverbot) - Calfreisen – Castiel Begründung: Entflechtung Bike und Wandern, attraktivere Wegführung	-	A
01.06.201.01B	Wanderwegenetz, Wege aufheben	-	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	A	-
01.06.201.01C	Wanderwegenetz, Wege neu	-	Ergänzung des Wanderwegenetzes Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	F
Wanderrouuten					
01.06.201.02	Alpenpässeweg	6	aufgehoben	A	
01.06.201.03	Walserweg	35	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	A	A

01.06.201.04	Jakobsweg GR	43	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	A	A
01.06.201.05	Mittelbünden Panoramaweg	54	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	A	A
01.06.201.07	Senda Sursil- vana	85	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	A	A
27.06.201.08	ViaSett	64	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.201.09	Schanfigger Höhenweg	-	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	A	A
27.06.201.10	Dörferweg Sch- anfigg	-	Neue Route - Verläuft teilweise auf neu zu erstellenden und noch ins Weginventar aufzunehmen- den Wegen. Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	F
Touristische Radwege (Freizeitnetz)					
01.06.202.02	Rheinroute	02	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	A	A
01.06.202.02.A			- Anpassung der Routenführung in Rich- tung Chur Zentrum entlang der Plessur	-	F
01.06.202.02.B			- Umlegung Routenführung via Pardisla- Brücke auf linkes Rheinufer und und Auf- hebung Routenführung rechtes Rheinufer	-	F
01.06.202.03	Graubünden- route	06	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	A	A
01.06.202.03.A			- Anpassung der Routenführung in Rich- tung Chur Zentrum entlang der Plessur	-	F

Formale Korrektur
gemäss RB 104/2022 Ziffer 1b Disp:
...auf die Achse Sommeraustasse –
Rheinfelsstrasse Ackerbühlstrasse

27.06.202.04	Churer Rhein- route	-	<p>Neue Route</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Route führt über bestehende Wege und Strassen von Chur über Trimmis und Zizers nach Landquart und über die Rheinroute zurück nach Chur (Rundtour). - Im vorliegenden RRIP wird der Teil auf Regionsgebiet Plessur festgelegt. <p>Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2</p>	-	F
Bikerouten					
01.06.203.04	Graubünden Bike	90	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	A	A
27.06.203.01	Brambrüesch- Tour	255	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.02	Runda Lai	602	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.03	Alpen-Tour	603	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.04	Parpaner-Tour	605	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.05	Churwaldner Panorama-Tour	606	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.06	Bike Attack Strecke	611	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.06.A			- Anpassungen Wegführung in Arosa zwischen Gredigs Fürggli und Parpaner Weisshorn zur Entflechtung Bike und Wandern gemäss GEP Arosa	-	A
27.06.203.07	Westside Tour	612	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.08	Churwaldner Tour	613	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A

27.06.203.09	Biketicket to RIDE (blau)	615	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.10	Biketicket to RIDE (rot)	616	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.11	Hochwang- Peisteralp	630	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.12	Durannapass- Strelapass	631	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.13	Schwellisee	632	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.203.13.A			- Anpassung Wegführung zwischen Restaurant Alpenblick und Älplisee zur Entflechtung Bike und Wandern gemäss GEP Arosa	-	A
27.06.203.14	Medergen	-	Teil der bestehenden Bikeroute Medergen – Sapün von Litzirüti bis Medergen (Schweizmobil-Route 633 Medergen – Sapün wird aufgrund Schwierigkeitsgrades und Konflikten mit Wildschutz zwischen Medergen und Chüpfen aufgehoben.) Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2 <i>Anpassung kantonales LV-Inventar</i>	-	A
27.06.203.15	Arosa Lenzer- heide Rundtour	634	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2 Zum Schutz der Wildlebensräume sind zwischen Ochsenalp und Tschierstchen keine räumlichen Entflechtungsmassnahmen möglich.	-	A
27.06.203.16	Arosa-Och- senalp	635	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A

27.06.203.17	Ochsenalp-Tschiertschen	636	Bestehende Route Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2 Zum Schutz der Wildlebensräume sind zwischen Ochsenalp und Tschiertschen keine räumlichen Entflechtungsmassnahmen möglich.	-	A
27.06.203.18	Entflechtung Gredigsfürggli - Äplisee	-	Ergänzung Wegführung in Arosa zwischen Gredigs Fürggli und Äplisee zur Entflechtung Bike und Wandern gemäss GEP Arosa. Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2 <i>Aufnahme in kantonales LV-Inventar prüfen</i>	-	A
27.06.203.19	Entflechtung Weisshorn – Sattelhütte	-	Ergänzung Wegführung in Arosa zwischen Weisshorn und Sattelhütte zur Entflechtung Bike und Wandern gemäss GEP Arosa. Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2 <i>Aufnahme in kantonales LV-Inventar prüfen</i>	-	A
	Entflechtung bis Prätschsee		Genauere Linienführung noch in Planung		V
08.LV.28 ⁵	Weissfluhjoch-Strelapass	-	Neubau Single-Trail im Abschnitt Wasserscheidi-Talstation Skilift zur Entflechtung Wandern / Bike (Priorität 1) Kombinierte Nutzung (Mountainbike / Wandern) des Felsenwegs. Während Bauarbeiten und Unterhalt ist gebührend Rücksicht auf den historischen Weg zu nehmen. <i>(Übernommen aus RRIP Davos, Verlauf angepasst gemäss GEP Arosa)</i>	-	F
Bikepisten					
27.06.206.01 ⁶	Bikepark Brambrüesch	-	Bestehender Bikepark; übernommen gemäss RRIP, Linienführung angepasst an Inventar Fachstelle Langsamverkehr. Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2 <i>(ggf. Anpassung im Rahmen projektbezogener Richtplananpassung für neue Brambrüeschbahn)</i>	F	A

⁵ Objektnummer gemäss RRIP Davos

⁶ ehem. Objektnummer 01.06.203.06

27.06.206.02	Flowtrail Hörnli	-	Linienführung gemäss GEP Arosa Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B2, C1, C2	-	A
27.06.206.02.A			- Genaue Linienführung noch in Abklärung aufgrund Grundwasser- und Quellschutz- zonenausscheidung	-	Z
Skatingrouten					
01.06.204.04	Verlängerung Rhein Skate, Skatingroute Landquart-Chur	-	In GEP bereits umgesetzt	F	A
01.06.204.05	Skatingroute Chur-Domat/ Ems	-	In GEP bereits umgesetzt	F	A

E.2 Beherbergung und Gastronomie (rot = Anpassungen gegenüber geltendem Richtplan)

Nr. Reg.	Bezeichnung Gemeinde	Unterkunft (U)/ Restaurant (R)	Hinweise / Massnahmen (siehe Kap. C)	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
01.04.102.01	Berggasthaus Triemel Gemeinde: Arosa	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.02	Naturfreunde- haus Medergen Gemeinde: Arosa	U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.03	Berggasthaus Heimeli Gemeinde: Arosa	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3 Massnahmen Umnutzung Stall: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt des ursprünglichen Charakters des Gebäudekomplexes - Einbezug der Denkmalpflege GR - Wahrung der Authentizität des Ortes (erhöhte gestalterische Anforderungen innerhalb Landschaftsschutzzone) - keine Terrainveränderungen - grösste Zurückhaltung bei baulichen Anpassungen - Erreichbarkeit primär zu Fuss und mit dem Velo (kein Ausbau der Erschlies- sung für den motorisierten Verkehr) <i>(Siehe auch Standortblatt im Anhang)</i> 	A	F
01.04.102.04	Berghaus Strassberg Gemeinde: Arosa	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.05	Ski- und Berg- haus Casanna Gemeinde: Arosa	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A

01.04.102.06	Hochwanghütte Gemeinde: Arosa	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.07	Berg- und Ski- haus Pirigen Gemeinde: Arosa	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.08	Wirtschaft auf der Furggalp Gemeinde: Arosa	R	<i>aufgehoben</i>	A	-
01.04.102.09	Berggasthaus Alpenrose Gemeinde: Arosa	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.10	Berghaus Furgg- lis Gemeinde: Tschierschen- Praden	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.11	Bergrestaurant Hühnerköpfe Gemeinde: Tschierschen- Praden	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.12	Berghaus Jochalp Gemeinde: Churwalden	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3 <i>Derzeit geschlossen, Wiederinbetriebnahme nach Umbau geplant</i>	A	A
01.04.102.13	Bergrestaurant Hörnlihütte Gemeinde: Arosa	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.14	Carmennahütte Gemeinde: Arosa	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.15	Tschuggenhütte Gemeinde: Arosa	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A

01.04.102.16	Bergrestaurant Brüggerstuba Gemeinde: Arosa	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.17	Restaurant Al- penblick Gemeinde: Arosa	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.18	Sattelhütte Gemeinde: Arosa	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.19	Restaurant Och- senalp Gemeinde: Arosa	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.20	Bergrestaurant Weisshorn Gemeinde: Arosa	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.21	Restaurant Pasunna Gemeinde: Arosa	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
01.04.102.22	Restaurant & Hostel Meiersbo- den Chur Gemeinde: Churwalden	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	A	A
27.04.102.23	Restaurant Känzeli Gemeinde: Chur	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.24	SAC Calandahütte Gemeinde: Chur (Halden- stein)	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.25	Alp Malix Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A

27.04.102.26	Edelweisshütte Gemeinde: Churwalden	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.27	Naturfreunde- haus Bram- brüesch Gemeinde: Churwalden	U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.28	Battagliahütte Gemeinde: Churwalden	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.29	Bergbaiz Malix Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.30	Malixerhof Gemeinde: Churwalden	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.31	Stätz-Damiez Gemeinde: Churwalden	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.32	Alp Stätz Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.33	Chillihütte Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.34	Kiosk Heidbüel Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.35	Freeridebar Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.36	Berghaus Scha- lom (Serwalla- hus) Gemeinde: Churwalden	R/U	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.37	Alp Chötzenberg Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A

27.04.102.38	Cadrescher Burabeiz Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.39	Alp Pargitsch Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.40	Bergrestaurant Pradaschier Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.41	Restaurant Tschugga Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.42	Wannerbar Gemeinde: Churwalden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A
27.04.102.43	Waldstafel-Hock Gemeinde: Tschierschen-Praden	R	Leitüberlegungen/Handlungsanweisungen gem. Kap. B1, B3, C1, C3	-	A

E.3 Aussichtspunkte (rot = Anpassungen gegenüber geltendem Richtplan)

Nr. Reg.	Bezeichnung	Hinweise / Massnahmen	Koordinationsstand bisher	Koordinationsstand neu
01.04.103.01	Hörnli, Arosa	<i>aufgehoben</i>	A	-
01.04.103.02	Weisshorn, Arosa	<i>aufgehoben</i>	A	-
01.04.103.03	Rot Tritt, Arosa (Peist)	<i>aufgehoben</i>	A	-
01.04.103.04	Calfreisertobel, Chur (Maladers)	<i>aufgehoben</i>	F	-
01.04.103.05	St.Peter, Arosa (St. Peter)	<i>aufgehoben</i>	F	-
01.04.103.06	Egga, Arosa (Langwies)	<i>aufgehoben</i>	F	-
01.04.103.07	Höhi, Tschierstschen-Praden	<i>aufgehoben</i>	F	-

Anhang:

- Auswertungstabelle Vorprüfung
- Auswertungstabelle Mitwirkungsaufgabe
- Standortblatt Berggasthaus «Heimeli»

Regionaler Richtplan Plessur - Touristischer Langsamverkehr, Behrbergrung und Gastronomie
Vorprüfung
Auswertung Vorprüfungsbericht ARE vom 9. April 2021

Kapitel und Seiten Vorprüfungsbericht	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (Zwischengang zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Anregungen und Empfehlungen)	Bemitt	Behandlung Region/Planer
Kap. 1.1 Zielsetzung und Rahmen, S. 2	Allgemeines		Die Ausgangslage und Zielsetzung des vorliegenden regionalen Richtplans ist in der Einleitung und in Ziffer A des Richtplänenwurfs nachvollziehbar zusammengefasst.	RRIP Text: Kap. 1 Einleitung und A Ausgangslage	zur Kenntnis genommen
Kap. 1.1 Zielsetzung und Rahmen, S. 2	Allgemeines		Das Vorgehen entspricht der projekbezogenen Leistungsvereinbarung zwischen der Region und dem ARE-GR. Es deckt sich namentlich auch mit den Zielen des regionalen Raumkonzepts.	RRIP Text: Kap. 1 Einleitung und A Ausgangslage	zur Kenntnis genommen
Kap. 1.2 Koordination mit dem KRIP, S. 2	KRIP Verkehr	In Bezug auf den kantonalen Richtplan Verkehr ist an dieser Stelle lediglich beizufügen, dass sich dieses Kapitel bekaunlich aktuell in Revision befindet. Der Bezug ist dementsprechend zu aktualisieren.	Die Koordination mit dem kantonalen Richtplan ist in der Ausgangslage (Ziffer A) zutreffend dargelegt. Der Bereich touristische Behrbergrung und Gastronomie trägt den Zielen und Leitsätzen des kantonalen Richtplans in Kapitel 6.5 Rechnung.	RRIP Text: Kap. A Ausgangslage	Verweis auf kantonalen Richtplan Verkehr wurde aktualisiert (Hinweis, dass aktuell in Revision)
Kap. 1.3 Darstellung und Formelles, S. 2		Einige redaktionelle Anpassungen ergeben sich aus den eingegangenen Stellungnahmen. Die Richtplänenunterlagen sind in diesen Punkten vor der Beschlussfassung zu beinigen.			zur Kenntnis genommen (siehe nachfolgende)
Kap. 2.2.1 Teil Touristischer Langsamverkehr, S. 3	Langsamverkehr		Das Ziel und Konzept des vorliegenden Richtplänenwurfs kann gesamtheitl. als zielführend und zweckmässig beurteilt werden. Allerdings zeigt sich aus den eingegangenen Stellungnahmen, dass dabei naturgemäss auch Zielkonflikte bestehen. Es ist in der Zielsetzung zweifellos ausdrücklich zu begrüssen, dass mit einer Optimierung der touristischen Fuss- und Radverkehrsnetze die touristische Attraktivität gestärkt wird. Gleichzeitig gilt es auch, mögliche Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen wo erforderlich und möglich zu entschärfen. Und drittens gilt es auch, Konflikte mit Schutz- und Nutzungsinteressen bei der räumlichen Festlegung bzw. der konkreten Umsetzung möglichst zu vermeiden und somit die entsprechenden Rahmenbedingungen bei der Weiterentwicklung und Optimierung des touristischen Bike- und Wanderwegnetzes zu beachten.	RRIP Text	zur Kenntnis genommen
Kap. 2.2.1 Teil Touristischer Langsamverkehr, S. 3	Wegnetz	Seitens der Fachstelle Langsamverkehr wird darauf hingewiesen, dass das Wegnetz in der ganzen Region sehr umfangreich ist. Es wird deshalb namentlich auf von Seite der Fachstelle Langsamverkehr empfohlen, bei dieser Gelegenheit das Wegnetz zu überprüfen. Idealerweise werden Neubaustrecken im Wandernwegnetz durch Aufhebungen von anderen Abschnitten, welche wenig genutzt sind oder Parallelführungen darstellen, kompensiert. Mehrere Wandernwegstrecken verlaufen parallel zu bestehenden Wegen. Hier ist zu prüfen, ob jeweils ein bestehender Weg aus dem Inventar gelöscht werden kann, ohne die Funktion des Netzes wesentlich zu beeinträchtigen. Es wird vorgeschlagen, dass die Fachstelle Langsamverkehr und die Wanderwege GR in die nächsten Planungsschritte mit einbezogen werden.	RRIP Karte, Wandernwegnetz RRIP Text: Kap. B Leitüberlegungen	Aus Sicht der Region ist das im Richtplan abgebildete Wandernwegnetz nicht zu dicht. Parallelführungen von Wegen sind eher selten und meist aufgrund der Topographie (grössere Höhenunterschiede) nicht zu vermeiden. Wanderer sollen die Möglichkeit haben, die Region in verschiedenen Höhenstufen zu wandern. Das eher dichte Netz rund um die Stadt Chur (Fürstenwald, Brambrüesch) sowie die Orte Arosa und Churwalden ist mit dem erhöhten Besucheratkommen in diesen Gebieten zu begründen. Die Leitüberlegungen werden dahingehend ergänzt, dass Neubaustrecken im Wandernwegnetz nach Möglichkeit durch Aufhebung von bestehenden, wenig genutzten Abschnitten zu kompensieren sind und Parallelführungen zu vermeiden sind. Dem Antrag wird teilweise entsprochen.	

<p>Kap. 2.2.1 Teil Touristischer Langsamverkehr, S. 3, 4</p>	<p>Auswirkungen zunehmender Bikeaktivitäten für Wildtiere</p>	<p>Verschiedene Angebote, welche Bestandteil des vorliegenden Regionalen Richtplans sind, führen gemäss AUF zu einer Verschränkung dieser Situation. Um den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugtiere und Vogel vor Störungen (Art. 7 Abs. 4 JSG) sicherzustellen, müssen die geographische Verteilung der Wildlebensräume im Gebiet, die jeweiligen Schutzansprüche der betroffenen Arten sowie die geplante Nutzung bei neuen bzw. auch bei bereits bestehenden Wegen berücksichtigt werden. Insbesondere die Neuaufnahme von Bikerouten auf Wegen, welche bis anhin grossmehrheitlich als Wanderwege genutzt wurden, wird kritisch beurteilt. Die Förderung des Bikesports auf dem bestehenden Wanderwegnetz führt aber auch unabhängig von der unterschiedlichen Störungswirkung von Bikern und Wandern zum Verlust von Lebensräumen. Wie sich in verschiedenen Gebieten Graubündens zeigt, scheint eine Koexistenz von Bikern und Wandern auf dem gleichen Wegnetz nicht immer möglich. Bei der Lösung dieses Konfliktes ist zu beachten, dass dies nicht zu Lasten der Wildlebensräume erfolgt, indem zwecks räumlicher Entflechtung der beiden Nutzergruppen neue Gebiet erschlossen werden. Wir empfehlen, den Umfang mit potenziellen Konflikten in Bezug auf die Wildtiere in den Leitüberlegungen zu ergänzen.</p>	<p>Seitens des AUF wird festgestell, dass in den vergangenen Jahren der Sommertourismus in der Region Plessur laufend ausgebaut und intensiviert worden ist. Durch die räumliche Ausweitung der touristischen Sommerangebote werden mittlerweile auch abgelegene Gebiete touristisch intensiv genutzt. Die Störungen in den Wildlebensräumen treten heute mit Ausnahme der immer kürzer werdenden Nebensaison - ganzjährig auf.</p>	<p>RRIP Text: Kap. B Leitüberlegungen + C Handlungsanweisungen</p> <p>Die Leitüberlegungen (Kap. B) wurden sinngemäss ergänzt. <i>(Den Auswirkungen des stark zunehmenden Biketourismus und E-Bike-Aufkommens auf Wildtiere und deren Lebensräume wird durch eine sorgfältige Routenwahl und Besucherlenkungsmaßnahmen Rechnung getragen. Die Ausweisung neuer Bikerouten erfolgt entsprechend zurückhaltend.)</i> Dem Antrag wird entsprochen.</p>
<p>Kap. 2.2.1 Teil Touristischer Langsamverkehr, S. 4</p>	<p>Schweiz-Mobil- Routen als Ausgangslage im Richtplan</p>	<p>Im vorliegenden RRIP wurden für die Festlegung der Bikerouten die Routen von Schweiz-Mobil bzw. des Sachplans Valo als Grundlage herangezogen. Mit der Begründung, es handle sich dabei gänzlich um bestehende Routen, werden diese jeweils als Richtplandefekte mit dem Koordinationsstand "Ausgangslege" aufgeführt. Seitens des Amtes für Jagd und Fischerei wird dagegen eingewendet, dass es sich hierbei zwar um bestehende Wegführungen handle, die als offizielle Routen kommuniziert werden. Bei mehreren dieser Routen bestie aber ein erhebliches Konfliktpotenzial mit den Anforderungen aus dem Jagdgesetz.</p>	<p>Zur Klärung dieser Fragestellung erfolgte am 7.4.21 eine ergänzende Aussprache mit Einbezug der Fachstelle Langsamverkehr. Hierbei zeigte es sich, dass der Konflikt konkreter insbesondere bei der Route Medergeren - Sapün besteht, ansonsten ist die Übernahme der bestehenden SchweizMobil Routen bzw. der entsprechenden Routen aus dem Sachplan Valo aber im Prinzip nicht in Frage gestellt.</p>	<p>RRIP Karte: Bikerouten</p> <p>zur Kenntnis genommen Gemäss Ergebnis der Besprechung vom 7.4.21 (ARE, TBA, AUF) werden bestehende SchweizMobil-Routen sowie Routen aus dem Sachplan Valo als Ausgangslage beibehalten. <i>(Bzgl. Route Medergeren - Sapün siehe unten)</i></p>
<p>Kap. 2.2.1 Teil Touristischer Langsamverkehr, S. 4, 5</p>	<p>Natur- und Landschaft (NHG) sowie Grundwasserschutz (GSchG)</p>	<p>Aus Sicht des ANU ist der in den Leitüberlegungen im RRIP vorgesehene Umgang mit den öffentlichen Interessen von GSchG und NHG so grundsätzlich nicht haltbar. Die Festsetzung eines Vorkabens im Richtplan setzt voraus, dass die Konflikte weitgehend beseitigt und soweit aufgearbeitet sind, dass eine Güterabwägung möglich ist, soweit das Bundesrecht dies überhaupt zulässt. Entsprechend müssen aus Sicht des ANU die Leitüberlegungen zum Langsamverkehr, soweit es um den Umgang mit den Themen GSchG und NHG geht, ergänzt und präzisiert werden. Beispielsweise sei aufgeführt, dass die vorliegenden Bikerouten teilweise durch Trockenstandorte oder Flachmoore von nationaler Bedeutung, durch Schutzzonen S1/S2 von Wasserassungen im öffentlichen Interesse oder durch Moorlandschaften führen. Bauliche Massnahmen sind in all diesen Gebieten grundsätzlich nicht zulässig. Da detaillierte Analysen aber die Bearbeitungsziele des Richtplans sprengen würden, beantragt das ANU gestützt auf Art. 18 NHG und Art. 20 GSchG, die Festlegungen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vorrangsetzung) und die Ausgangslagen im Richtplan unter der expliziten Auflage vorzusehen, dass in den Folgeverfahren (NUP, BAB) die Konflikte von Bau und Betrieb der Anlagen - falls nötig mit Besucherlenkungsmaßnahmen - aufgezeigt, beseitigt und, falls dies nicht möglich ist, alternative Routen vorgesehen werden. Wir empfehlen, diesen Punkt in den Handlungsanweisungen entsprechend zu konkretisieren.</p>	<p>RRIP Text: Kap. C Handlungsanweisungen</p>	<p>In den Leitüberlegungen des Richtplans wird bereits festgelegt, dass dem Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes in den Folgeverfahren (NUP, BAB) Rechnung zu tragen ist. Falls Konflikte mit bedeutenden naturkundlichen oder landschaftlichen Werten bestehen, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Bei der Umsetzung konkreter Vorhaben (Bauten und Anlagen) sind die genannten übergeordneten Gesetzgebungen, namentlich GSchG und NHG, ohnehin zu berücksichtigen und einzuhalten. Eine Konkretisierung im Richtplan ist aus Sicht der Region daher nicht erforderlich.</p>

Kap. 2.2.1 Teil Touristischer Langsamverkehr, S. 5	Wald und Naturgefahren	Das AWN weist darauf hin, dass im Rahmen der vorliegenden regionalen Richtplanung sowohl die Waldhaltung als auch Naturgefahren noch nicht thematisiert sind. Sobald die konkreten Vorhaben aus der vorliegenden regionalen Richtplanung zur Umsetzung kommen sollen, muss im Rahmen der Bewilligungsverfahren sowohl auf das Waldareal als auch auf Naturgefahren Rücksicht genommen werden. Neue touristische Langsamverkehrsschliessungen sollen wo immer möglich ausserhalb des Waldareals angelegt werden. Wo dies nicht möglich sein sollte, müssen forstrechtliche Regelungen getroffen werden. Das Art für Wald und Naturgefahren ist in den Planungsprozess entsprechender Projekte frühzeitig einzubeziehen.	(Teil, Fabian Grätzer, ALG, Melioration St. Peter-Pagig, Peist derzeit in Umsetzung. Bei Umsetzung Melioration muss Ersatz geleistet werden, wenn Wanderwege betroffen sind.)	RRIP Text: Kap. B Leitüberlegungen und Kap. C Handlungsanweisungen	In den Leitüberlegungen des Richtplans wird bereits festgelegt, dass dem Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes in den Folgeverfahren (NUP, BAB) Rechnung zu tragen ist. Falls Konflikte mit bedeutenden naturkundlichen oder landschaftlichen Werten bestehen, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Dieser Leitsatz wird mit dem Thema Wald ergänzt. Desweiteren müssen bei der Umsetzung konkreter Vorhaben (Bauten und Anlagen) ohnehin die übergeordneten Gesetzgebungen und gängigen Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden.
Kap. 2.2.1 Teil Touristischer Langsamverkehr, S. 5	Land- und Alpwirtschaft	In den Richtplanteilfragen finden sich keine Hinweise auf die lokale Land- und Alpwirtschaft. Dies, obwohl der Landwirtschaft in dieser Region eine sehr grosse Bedeutung zukommt und zu den vorliegenden Themenbereichen konfliktträchtige Schnittstellen bestehen. So werden in dieser Gegend derzeit und auch künftig langfristige landwirtschaftliche Grossprojekte (namentlich die Gesamtmeliorationen St. Peter-Pagig/Peist und Luen in der Gemeinde Arosa) realisiert. Im Zuge dieser Werke wird eine Vielzahl von Güterstrassen etappenweise neu und ausgebaut, die neben den land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen/Maschinen auch immer intensiver von Wanderern und Mountainbikern genutzt werden. Die regionale Richtplanung mit ihrer übergeordneten Betrachtungsweise wäre nach Ansicht des ALG ein adäquates Instrument zur Ausdehnung des Langsamverkehrsnetzes und zu weitgehenden räumlichen Entflechtung der Wanderweg- und Güterstrassennetze. Um Konflikten vorzubeugen, wird vom ALG erwartet, dass sich die beteiligten Planer und Fachstellen bei der Gelegenheit - sofern dies nicht bereits geschehen ist - eingehend mit dieser Materie auseinandersetzen. Aus raumplanerischer Hinsicht gilt es dabei allerdings sorgfältig abzuwägen, dass die angestrebte Entflechtung im Gesamtinteresse liegen muss. Es ist zudem zu beachten, dass mit der Entflechtung nicht andere Konflikte entstehen. Wir schlagen vor, diese Fragestellung im Zusammenhang mit der Überprüfung des Wegnetzes in Absprache mit der Fachstelle Langsamverkehr zu thematisieren.	Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass gegen die im Richtplanteilwurf formulierten Leitsätze und Handlungsanweisungen keine grundsätzlichen Einwände oder Vorbehalte eingegangen sind.	RRIP Text: Kap. C Handlungsanweisungen	Aus Sicht der Region ist eine vorsorgliche Ausdehnung oder Entflechtung des Wanderwegnetzes nicht zielführend. Im regionalen Richtplan wurden zum grössten Teil bereits bestehende Wander- und Bikewege (gemäss SchweizMobil und kantonaalem Inventar) aufgenommen. Für diese ist bei der Umsetzung von Strassenausbauten im Rahmen von Meliorationen Ersatz zu leisten. Bei der Umsetzung neuer Wander und Bikewege sind geplante Meliorationen bzw. Ausbauten von Güterstrassen zu berücksichtigen. Daher werden die Leitüberlegungen entsprechend ergänzt. <i>(Das Wander- und Bikeroutennetz wird mit anderen Interessen und Grossprojekten koordiniert (z.B. Meliorationen, Strassenbau etc.) und allfällige Synergien werden genutzt. Bei Konflikten oder Beeinträchtigung der Wege sind Entflechtungen und Ersatzmassnahmen zu prüfen (Art. 7 FMG). Soweit möglich und sinnvoll werden für die Radfahrer Verbindungen abseits der von Fahrzeugen oder landwirtschaftlichen Maschinen stark befahrenen Strassenschnitten und Meliorationsstrassen angeboten.)</i> Dem Antrag wird teilweise entsprochen.
Kap. 2.2.2 Teil Beherrigung und Gastronomie, S. 5	Gastronomie und Beherrigung	Zu ergänzen ist lediglich der folgende Punkt: In Anatologie zu den Ausführungen hier vor beantragt das ANU gestützt auf Art. 18 NHG und Art. 20 GSchG, die Festlegungen, Festsetzungen, Zulassungen, Vororientierung) im Richtplan unter der expliziten Auflage zu vorzusehen, dass in den Folgeverfahren (NUP, BAB) die Konflikte von Bau und Betrieb der Anlagen - falls nötig mit Besucherlenkungsmaßnahmen - aufgezeigt, bereinigt und, falls dies nicht möglich ist, Alternativen vorgesehen werden. Wir empfehlen, dies in den Handlungsanweisungen sinngemäss zu ergänzen.	In dem Leitüberlegungen des Richtplans wird bereits festgelegt, dass sich die Anlagen besonders gut in das Landschafts- und Ortsbild einzufrügen haben und die erwarteten Auswirkungen auf Landschaft und Umwelt durch den Betreiber im Vorfeld ausführlich darzulegen und mittels geeigneter Massnahmen auf ein verträgliches Mass zu reduzieren sind.	Bei der Umsetzung konkreter Vorhaben sind die genannten übergeordneten Gesetzgebungen, namentlich GSchG und NHG, ohnehin zu berücksichtigen und einzuhalten. Eine Konkretisierung im Richtplan ist aus Sicht der Region daher nicht erforderlich.	

Kap. 2.3 Objekte, S. 6, 7	Alp Farur	Die Projektidee Malensässhotel Alp Farur war bereits Gegenstand einer Vorabklärung der Gemeinde beim ARE-GR mit Datum vom 5.10.2016. Darin wurde festgehalten, dass die Umnutzung der Alp eine vollständige Änderung der sogenannten Hauptnutzungskategorie darstellen würde. Diese ist auf Stufe des Bau- resp. BAB-Bewilligungsverfahrens nicht zulässig. Entsprechend ist eine planungsrechtliche Grundlagende erforderlich. Die Vorabklärung nimmt Bezug zum damaligen Entwurf des kantonalen Richtplans Richtplans Siedlung, in dem die Anforderungen für touristische Beherbungen ohne direkte Anbindung an da Dauersiedlungsgelbte formuliert waren (Kap.5.2.5 Entwurf KRIP-S). Unter anderem hätte parallel zur Anpassung des regionalen Richtplans jeweils auch der kantonale Richtplan objektbezogen angepasst werden müssen. Des Weiteren wäre eine projektbezogene Nutzungsplanung nötig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des KRIP-S wurde jedoch die Möglichkeit, Beherbungsstandorte an Standorten ohne direkten Siedlungsbezug vom Bund als unzulässig beurteilt und musste demzufolge gestrichen werden.		Objektliste, RRIP Karte	Auf die Festlegung des Objekts Malensässhotel Alp Farur im RRIP wird verzichtet.
Kap. 2.3 Objekte, S. 6	Bergasthaus Heimeil	Wie wir bereits auch in der Stellungnahme zum RegRK der Region Pressur vom 20.12.2019 hingewiesen haben, ist damit die entsprechende Zielsetzung im RegRK leider gegenstandslos geworden. Mit anderen Worten fehlen aufgrund der heutigen Rechtslage im Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) die rechtlichen Voraussetzungen, um dieses Vorhaben umsetzen zu können. Aufgrund dieser grundsätzlichen Ausschlussgründe in Bezug auf die planungsrechtlichen Möglichkeiten sind somit auch die Voraussetzungen nicht gegeben, um das Vorhaben in den regionalen Richtplan aufnehmen zu können. Es muss deshalb empfohlen werden, auf dieses Objekt zu verzichten. Der Entwurf des regionalen Richtplans ist dementsprechend anzupassen.	Zu den im Richtplänenwurf enthaltenen Ausgangslagen sind keine Einwände eingegangen.	Standortblatt Bergasthaus Heimeil; Objektliste	zur Kenntnis genommen Standortblatt Heimeil wird entsprechend präzisiert (Erhaltung der baulichen Struktur, Einbezug Denkmalpflege vorsehen)
Kap. 2.3 Objekte, S. 6	Langsamverkehr	In jedem Fall ist auf Richtplanstufe konkret auf die Einwände einzugehen, bei denen aus Sicht des ALP eine Streichung beantragt wird. Es ist dies namentlich das Objekt 27.06.203.14 Medegen – Sapun (SM 633). Hier gilt es zu prüfen, inwieweit die Konflikte allenfalls mit geeigneten Massnahmen (Verlegung der Streckenführung im kritischen Bereich oder allenfalls zeitliche Regelungen) entschärft werden können. In der Gesamtabwägung der Interessen ist sodann zu prüfen und nachvollziehbar abzuklären, ob überwiegende Gründe für eine Streichung vorliegen oder aber überwiegende Gründe für eine Übernahme dieser Strecke in den Richtplan sprechen und welche Folgerungen sich für die Beschlussfassung in der Region daraus ergeben.	Besprechung mit ARE, AUF und TBA (Fachstelle LV) am 6. April 2021	RRIP Karte, Objektliste	Es handelt sich hierbei um einen eher anspruchsvollen Weg. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Arosa wurde der Wegabschnitt zwischen Maderigen und Sapun auch im Generellen Erschliessungsplan nur als Wanderweg gekennzeichnet. Der Bikeweg wird daher auch im RRIP gestrichen. Dem Antrag wird entsprochen.

Tabelle, Sin. TBA	Objekte Langsamverkehr	<p>Hinweise TBA zu Objekten Langsamverkehr:</p> <p>- Im Informationsplan Wandern ist die regionale Route 35 Wasserweg Graubünden im Bereich Strassberg/ Fondel nicht ganz richtig eingetragen.</p> <p>- Im Herbst 2020 hat die Gemeinde Arosa ein Beitragsgesuch an die Erstellung der Murenalpen-Wanderroute "Dorfenweg Schariflg" an unsere Fachstelle eingereicht. Diese Route verläuft teilweise auf neu zu erstellenden und noch ins Weginventar aufzunehmenden Wegen. Sie fehlt in RRIP und ist noch nachzutragen. Ausserdem sollte ihre Linienführung bei der Standortwahl von gastronomischen Angeboten einfließen, um den Wandern den Verplegungsmöglichkeiten bieten und die Wertschöpfung steigern zu können.</p> <p>- Der Alpenpässesweg, die Nationale Wanderroute Nr. 6, wurde auf den Frühling 2021 innerhalb von Graubünden verlegt. Innerhalb der Region Plessur besteht er nicht mehr. Das kantonale Weginventar wird entsprechend angepasst.</p> <p>- Die lokale Veloroute "Funf Dörfer-Route" wird ab Frühling 2021 auf SchweizMobil unter dem Namen "Churer Rheinroute" publiziert und im Gelände signalisiert. Wir schlagen vor, sie im RRIP ebenfalls so zu bezeichnen.</p>	RRIP-Karte Objektliste	Entsprechende Anpassungen werden in RRIP-Karte und Objektliste vorgenommen.
Tabelle, Sin. AJF	Objekte Langsamverkehr	<p>Hinweise AJF zu Objekten Langsamverkehr:</p> <p>Wandernweg Älplisee bis Gredlgs Fürgli: Neubau- oder Ausbau auf einfachen Standard ohne Maschinen und zwingend Bikeverbot.</p>	RRIP-Karte	Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung (GEP Arosa) bereits genehmigt (RB 18.51). Kein Bikeweg vorgesehen, da Weg zur Entflechtung zwischen Bikern und Wandern dient.
Tabelle, Sin. AJF	Objekte Langsamverkehr	<p>Wandernweg Mürta: Der Streckenabschnitt "Arva-Mürta-Birchegg-Bärenbad-Müllboden" führen teils durch das Wildschutzgebiet Schariflg. Durch die Korrektur wird der Wanderweg im betroffenen Bereich von der WSG-Grenze weg Richtung Nordwesten versetzt, was aus Sicht des Wildtierschutzes zu begrüssen ist.</p> <p>Unter den nachfolgenden Auflagen kann diesem Vorhaben zugestimmt werden: Der alte Wegabschnitt wird zurückgebaut. Der Weg "Arva-Mürta-Birchegg-Bärenbad-Müllboden" führt teils durch das WSG Schariflg. Eine Nutzung dieses Weges als Bikeroute würde zu enormen Störungen der Wildbersträume führen, was sich negativ auf die Jagdstrecke auswirken würde. Insbesondere im Bereich Birchegg-Bärenbad führt der Weg durch ein Gebiet, welches zur Abschlusserfüllung von grosser Bedeutung ist. Eine Nutzung dieses Weges durch Mountainbiker muss daher zwingend vermieden werden</p>	Objektliste	In der Objektliste wird ein entsprechender Hinweis ergänzt (Bikeverbot).
Tabelle, Sin. AJF	Objekte Langsamverkehr	<p>Anpassungen Bikeroute zwischen Gredlgs Fürgli und Parpaner Weisshorn zur Entflechtung Bike und Wandern: Anhand des vorliegenden Kartenmaterials sind die genauen Anpassungen nicht genau ersichtlich und können somit nicht abschliessend beurteilt werden. Die Entflechtung beim Gredlgs Fürgli und Parpaner Weisshorn führt möglicherweise zu grossen Konflikten mit Steinwildwechsel. Für eine abschliessende Beurteilung sind detaillierte Pläne nachzureichen.</p>	RRIP-Karte	Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung (GEP Arosa) bereits genehmigt (RB 18.51). Neuer Wegverlauf führt durch bestehendes Skigebiet (Wintersportzone). Keine W/SG oder W/RZ betroffen.

<p>Tabella, Sin, AUF</p> <p>Objekte Langsamverkehr</p>	<p>Anpassung Bikeroute zwischen Restaurant Alpenblick und Äpplisee zur Entflechtung Bike und Wandern: Das Teilstück der Bikeroute zwischen "Äpplisee und Arva" ist auf der Richtplanke grob eingezeichnet jedoch nicht erwähnt. Für eine abschliessende Beurteilung ist die genaue Linienführung sowie der geplante Ausbau im Detail aufzuzeigen.</p>		<p>RRIP-Karte</p>	<p>Der Verlauf der Bikeroute wird aufgrund aktuellem GefP der Gemeinde Arosa angepasst. Kein WSG oder WRZ betroffen.</p>
<p>Tabella, Sin, AUF</p> <p>Objekte Langsamverkehr</p>	<p>Bikeroute Niedergen-Sapün: Diese Route führt im Chippental durch einen wichtigen und vergleichsweise ungestörten Sommerstand von Gams- und Hirschwild. Zusätzlich verläuft die Route teilweise auf der Grenze des Wildschutzgebietes Weissfluh. Dieses ist einerseits ein wichtiger ungestörter Lebensraum, andererseits trägt das angrenzende Gebiet massgeblich zum Hirschabschuss während der Hochjagd bei. Die Aufnahme des bestehenden Wanderwegs als Bikeroute hat somit stark negative Auswirkungen auf den Wildtierschutz und auf die Erfüllung der jagdlichen Zielvorgaben (Abschussplan Hirschwild). Wir beantragen, dass dieses Objekt gestrichen wird.</p>	<p>Besprechung mit ARE, AUF und TBA (Fachstelle LV) am 6. April 2021</p>	<p>RRIP-Karte Objektliste</p>	<p>Es handelt sich hierbei um einen eher anspruchsvollen Weg. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Arosa wurde der Wegabschnitt zwischen Niedergen und Sapün auch im Generellen Erschliessungsplan nur als Wanderweg gekennzeichnet. Der Bikeweg wird daher auch im RRIP gestrichen. Dem Antrag wird entsprochen.</p>
<p>Tabella, Sin, AUF</p> <p>Objekte Langsamverkehr</p>	<p>Arosa-Lenzzeheide Rundtour: Auf dieser bestehenden Route gibt es keine Einwände vorzubringen. Jedoch befinden sich im Gebiet zwischen der Ochsenalp und Tschierschen zahlreiche wertvolle Wildlebensräume. Zum Schutz der Wildlebensräume ist folgende Auflage explizit als Hinweis in die Objektliste aufzunehmen: Zwischen Ochsenalp und Tschierschen sind räumliche Entflechtungsmassnahmen zum Schutz des Wildes nicht möglich.</p>		<p>Objektliste</p>	<p>Die Objektliste wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt. Es sind in diesem Abschnitt keine Entflechtungsmassnahmen vorgesehen. Dem Antrag wird entsprochen.</p>
<p>Tabella, Sin, AUF</p> <p>Objekte Langsamverkehr</p>	<p>Ochsenalp-Tschierschen: Zum Schutz der Wildlebensräume ist folgende Auflage explizit als Hinweis in die Objektliste aufzunehmen: Zwischen Ochsenalp und Tschierschen sind räumliche Entflechtungsmassnahmen zum Schutz des Wildes nicht möglich.</p>		<p>Objektliste</p>	<p>Die Objektliste wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt. Es sind in diesem Abschnitt keine Entflechtungsmassnahmen vorgesehen. Dem Antrag wird entsprochen.</p>
<p>Tabella, Sin, AUF</p> <p>Objekte Langsamverkehr</p>	<p>Entflechtung zwischen Weisshorn und Sattelhüte: Anhand des vorliegenden Kartenmaterials ist die genaue Wegführung nicht ersichtlich. Für eine abschliessende Beurteilung ist die vorgesehene Wegführung konkret aufzuzeigen.</p>		<p>RRIP-Karte</p>	<p>Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung (GEP Arosa) bereits genehmigt (RB 18.51). Kein WSG oder WRZ betroffen.</p>
<p>Tabella, Sin, AUF</p> <p>Objekte Langsamverkehr</p>	<p>Entflechtung Sattelhüte bis Pratschsee: Das Konfliktpotential der geplanten Entflechtung mit dem Wildtierschutz ist als gross einzustufen. Eine abschliessende Beurteilung ist anhand des vorliegenden Kartenmaterials nicht möglich. Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials mit wichtigen Birkwildlebensräumen ist eine detaillierte Beurteilung zwingend nötig.</p>		<p>RRIP-Karte</p>	<p>Die genaue Linienführung ist noch nicht bekannt, es handelt sich daher erst um eine Vororientierung. Eine detaillierte Beurteilung ist noch erst im Rahmen einer Festsetzung möglich.</p>
<p>Tabella, Sin, AUF</p> <p>Objekte Langsamverkehr</p>	<p>Flowtrail Hörnli: In diesem Gebiet besteht ein erhebliches Konfliktpotenzial mit dem Wildtierschutz. Basierend auf den aktuellen Informationsgrundlagen ist keine abschliessende Beurteilung möglich.</p>		<p>RRIP-Karte</p>	<p>Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung (GEP Arosa) bereits genehmigt (RB 18.51)</p>

STW AG für Raump lanung, 7. Juni 2021

**Regionaler Richtplan Plessur - Touristischer Langsamverkehr, Beherbergung und Gastronomie
Mitwirkung
Auswertung öffentliche Mitwirkungsaufgabe vom 14. Juni bis 14. Juli 2021**

Eingebender	Thema	Einwand/ Antrag	Betrifft	Behandlung Region / Planer
<p>Fachstelle Hindernisfreies Bauen Pro infirmis Graubünden</p>	<p>Hindernisfreie Wege</p>	<p>Gemäss « öffentlicher Mitwirkungsaufgabe / Region Plessur, Regionaler Richtplan Plessur - Touristischer Langsamverkehr, Beherbergung und Gastronomie » möchten wir Sie auf das Behinderengleichstellungsgesetz (BehiG) verweisen und darauf hinweisen die Bedürfnissen und Anforderungen des hindernisfreien Bauen in den Regionalen Richtplan Tourismus aufzunehmen. Insbesondere folgende Punkte: 1. Rollstuhlgerechte Wegstrecken in Richtplan (und touristischen Pläne) erfassen, auf Weg entsprechend markieren. 2. Unterkünfte und Restaurant auf diesen Wegstrecken bezüglich hindernisfreier/rollstuhlgerechter Nutzung im Richtplan erfassen und entsprechend zu vermerken. 3. Unterkünfte und Restaurant welche nicht hindernisfrei/rollstuhlgerecht zugänglich und benutzbar sind bei einem hindernisfreien Ausbau / Umbau « fördern/unterstützen ».</p>	<p>Richtplantext (Handlungsanweisungen)</p>	<p>Die Handlungsanweisungen (C.2) wurden dahingehend ergänzt, dass hindernisfreie Wege oder Wegabschnitte sowie Restaurants und Unterkünfte mit hindernisfreier Nutzung speziell zu signalisieren sind. Die Handlungsanweisungen (C.3) wurden dahingehend ergänzt, dass im Rahmen von massgebenden Um- oder Ausbauten von Betrieben die Möglichkeiten für einen hindernisfreien Aus- oder Umbau zu prüfen sind. Eine spezielle Kennzeichnung hindernisfreier bzw. rollstuhlgerechter Wege in der Richtplankarte ist nicht vorgesehen. Eine entsprechende Signalisation erfolgt auf den Karten von Schweizmobil sowie auf den Wegweisern vor Ort.</p>
<p>Bergbahnen Chur-Dreibündenstein AG</p>	<p>Brambrüesch</p>	<p>Mit der Region Plessur und dem ARE GR wurde vereinbart, dass das Gebiet Brambrüesch (Anpassung der neuen Linienführung Brambrüeschbahn, Panoramarestaurant Füllan sowie weitere geplante Infrastruktur zwischen Chur und Brambrüesch gemäss dem Masterplan Infrastruktur) wegen seiner Bedeutung separat behandelt wird. Bei der Gesamtaktualisierung des Regionalen Richtplans wird Brambrüesch deshalb vorerst ausklammert und die zwei Verfahren werden getrennt durchgeführt (vgl. Beschluss der Präsidentenkonferenz Region Plessur (PKB, 2021, 1) vom 25. Januar 2021 über die Anpassung des Regionalen Richtplanes betreffend Brambrüesch). Im Richtplantext der öffentlichen Auflage ist dieses Vorgehen jedoch nicht festgehalten. Wir möchten sicherstellen, dass diese Vorgehensweise entsprechend festgehalten und kommuniziert wird. Wir bitten Sie deshalb, den Richtplantext mit folgendem Hinweis zur Vorgehensweise zu ergänzen: <i>Beim vorliegenden Richtplan handelt es sich um eine Gesamtaktualisierung (Teil Langsamverkehr und Beherbergung). Explizit ausklammert werden die benötigten Richtplananpassungen im Zusammenhang mit der geplanten Neuen Brambrüeschbahn sowie die weitere geplante Infrastruktur im Raum Chur/ Känzell/ Füllan/ Brambrüesch. Diese projektbezogene Richtplananpassung / -ergänzung ist nicht Bestandteil dieser Gesamtaktualisierung und wird in einem zweiten Schritt durchgeführt.</i></p>	<p>Richtplantext (Einleitung und Objektise)</p>	<p>Das Thema wird im Einleitungskapitel zum Richtplan ergänzt (separates Kapitel 1.5 Koordination mit laufenden Planungen und Projekten). Der Textvorschlag wird sinngemäss übernommen: <i>„Beim vorliegenden Richtplan handelt es sich um eine Gesamtaktualisierung der Themenbereiche touristischer Langsamverkehr sowie Beherbergungen und Gastronomie. Aktuell laufende Projekte und Vorhaben in diesem Bereich wurden nach Möglichkeit direkt in den Richtplan integriert. Explizit ausklammert werden dagegen die erforderlichen Richtplananpassungen im Zusammenhang mit der geplanten Neuen Brambrüeschbahn. Für dieses Vorhaben ist eine projektbezogene Richtplananpassung vorgesehen, welche das Gesamtkonzept im Raum Brambrüesch mit sämtlichen erforderlichen Infrastrukturen (neue Bahn, Ergänzung Bike-/Wanderwege, Anpassungen Skigebiet etc.) umfasst. Diese Richtplananpassung erfolgt in einem zweiten Schritt, nachträglich zur vorliegenden Gesamtaktualisierung. Die Einhaltung der Leitüberlegungen und Handlungsanweisungen gemäss vorliegendem Richtplan wird hierbei zu berücksichtigen sein.“</i></p>

WWF Graubünden, Pro Natura Graubünden	Allgemeines	1. Der Regionale Richtplan sei sauber auf die übergeordneten Konzepte von Bund und Kanton abzustimmen, namentlich auf das rechtskräftige Raumkonzept Graubünden, das Landschaftskonzept Schweiz LKS und die Strategie Biodiversität Schweiz SBS.	Richtplangentext	Der vorliegende Richtplan ist auf die genannten übergeordneten Konzepte von Bund und Kanton abgestimmt. Kritisiert wird insbesondere, dass die Richtplanhälfte nicht auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept Graubünden abgestimmt seien. Die allermeisten Festlegungen (Wanderwege, Bikerouten, Gasthäuser oder Beherrbergungsstätten) befinden sich jedoch im touristischen sowie im ländlichen Raum. Hier ist gemäss Raumkonzept und kantonalen Richtplan eine touristische Entwicklung explizit erwünscht. Einige Wander- und Bikewege befinden sich zwar auch im Naturraum, es handelt sich hierbei jedoch überwiegend um bestehende Wege und keine intensivtouristischen Infrastrukturen. Ein natur- und kultur naher Tourismus ist gemäss Raumkonzept Graubünden auch im Naturraum möglich. Insgesamt werden in erster Linie bestehende Anlagen im Richtplan umgesetzt bzw. aktualisiert. Es erfolgt insofern keine zusätzliche Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft. Einzelne Bikerouten werden aufgrund bestehender Konflikte aufgehoben und die heutige Situation damit verbessert. Gemäss Leitüberlegungen dient das Wanderwege- und Bikenetz einer Bündelung der touristischen Nutzung und damit indirekt dem Schutz und der Erhaltung derjenigen Landschaften und Naturräume, welche durch die Weganlagen nicht durchquert werden. Der Richtplan verlangt zudem eine qualitative Gestaltung der Wege (mit natürlichem Belag und Wegstrukturen). Gemäss Handlungsanweisungen ist zudem vorgesehen, dass Neubausrecken nach Möglichkeit durch Aufhebung bestehender Abschnitte zu kompensieren sind. Es kann folglich kein offensichtlicher Widerspruch zu den genannten übergeordneten Konzepten und Planungen ausgemacht werden. Dem Antrag wird bereits entsprochen und es sind keine Anpassung erforderlich.
	Leitüberlegungen	2. Die Leitüberlegungen B.2 seien wie folgt abzuändern (fett): Verbesserungen der Linienführung oder Schliessung von Lücken im Wegnetz erfolgen auf den bestehenden Weganlagen, bauliche Massnahmen bilden die Ausnahme und erfolgen nur punktuell.	Richtplangentext (Leitüberlegungen)	Der Ergänzungsvorschlag wird sinngemäss übernommen und im zweiten Absatz der Leitüberlegungen B.2 betreffend Entflechtung von Bike- und Wanderwegen ergänzt: "Eine Entflechtung soll dabei nach Möglichkeit auf den bestehenden Weganlagen ohne bauliche Massnahmen erfolgen." Schliessungen von Lücken im Wegnetz oder Verbesserungen der Linienführung sind dagegen selbstredend nicht auf bestehenden Weganlagen möglich.

(Fortsetzung WWF Graubünden, Pro Natura Graubünden)	Bikeweg	3. Die Bikeroute zwischen Restaurant Alpenrose und Restaurant Heimeli sei bereits ab dem Restaurant Alpenrose aufzuheben. Diese Aufhebung sei im Richtplan dementsprechend anzupassen. Die Route 633 sei gesamtlich als Mountainbikeroute zu streichen. 4. Für die Strecke zwischen Berggasthaus Alpenrose und Berggasthaus Heimeli sei ein Bikeretbot ab dem Berggasthaus Alpenrose (Koordinaten 2775630 / 1186274) festzusetzen. 5. Für die Strecke zwischen Berggasthaus Alpenrose und Latschüelurgga sei ein Bikeretbot ab dem Berggasthaus Alpenrose (Koordinaten 2775630 / 1186274) festzusetzen.	Richtlankarte, Objektliste	Zu 3: Dem Antrag wird entsprochen. Der Wegabschnitt zwischen Miedergen (Restaurant Alpenrose) und Seeljboden wird als Bikeweg ebenfalls aufgehoben. Zu 4 und 5: Ein explizites Bikeretbot ist aus Sicht Region und Gemeinde nicht erforderlich. Sofern die Wege nicht als Bikewege signalisiert werden, werden diese ausschliesslich von ein paar wenigen erfahrenen Bikern genutzt. Sollte die Frequenzierung stark zunehmen und zu erheblichen Konflikten führen, kann ein Bikeretbot auch zu späterem Zeitpunkt noch geprüft und umgesetzt werden.
	Bikeweg	6. Der Bikeweg Weissfluhjoch-Streipass sei aus dem Richtplan zu streichen. Eventualiter: Der Koordinationsstand des Bikewegs Weissfluhjoch-Streipass sei auf Stufe Vororientierung festzulegen.	Objektliste, Richtplankarte	Es handelt sich hierbei um ein Objekt aus dem bereits genehmigten RRP Prättigau/Davos (RB 18.571). Im RB dazu hiess es: <i>Die aus dieser Richtplananpassung resultierenden Anpassungen der Richtplanobjekte über die Grenzen der Gemeinde Davos hinaus, d.h. auf dem Gemeindegebiet von Arosa und Klosters-Serneus, sind als Fortschreibung in die entsprechenden regionalen Richtpläne Prättigau (neutige Region Prättigau/Davos) und Schanfigg/Nordbünden (neutige Region Plessur) zu übernehmen.</i> Der Wegabschnitt wurde dementsprechend als Fortschreibung in des RRP Plessur übernommen. Dem Antrag wird nicht entsprochen.
	Bikeweg	7. Räumliche Entflechtungsmassnahmen zwischen Ochsenalp und Tschierschen seien auszuschliessen.	Objektliste	In der Objektliste wird folgendes festgelegt: <i>"Zum Schutz der Wildlebensräume sind zwischen Ochsenalp und Tschierschen keine räumlichen Entflechtungsmassnahmen möglich."</i> Dem Antrag wird damit bereits entsprochen. (Keine Anpassung erforderlich.)
	Gastronomie	8. Eine Umnutzung und ein Aus-/Umbau des benachbarten Stalls des Restaurants Heimeli sei abzulehnen. Eventualiter: Der Koordinationsstand der Erweiterung des Restaurants Heimeli sei auf Stufe Vororientierung festzulegen.	Objektliste, Richtplankarte	Der Bedarf für die Umnutzung des Stalls als Aufenthaltsraum ist nach Angaben des Betreibers insbesondere an Schlechtwettertagen gegeben, da das Gasthaus selber über wenig Raum für den Aufenthalt der Gäste verfügt. Gemäss den Festlegungen in der Objektliste erfolgt der Ausbau unter grösstmöglicher Wahrung der äusseren Erscheinung sowie unter Einbezug der Denkmalpflege. Auf die Gästeszahl hat der Ausbau keinen Einfluss, da die Bettenkapazität damit nicht erhöht wird. Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt können damit als sehr gering eingestuft werden. Das Projekt ist zudem bereits soweit koordiniert, dass die Einstufung als Festsitzung erfolgen kann. Dem Antrag wird nicht entsprochen.

(Fortsetzung WWF Graubünden, Pro Natura Graubünden)	Gastronomie	9. Das Objekt Nr. 01.04.102.08 «Furggaalp» sei zu streichen.	Objektliste, Richtplankarte	Die Festlegung wurde gemäss rechtskräftigem Richtplan (2006) übernommen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Arosa kann jedoch auf die Festlegung des Standorts verzichtet werden. Das Objekt wird aufgehoben. Dem Antrag wird somit entsprochen.
Privatperson	Gastronomie	Die Festsetzung (Wirtschaft auf der Furggalp, Arosa) sei zu streichen, da die Voraussetzungen dazu nicht gegeben sind.	Objektliste, Richtplankarte	Die Festlegung wurde gemäss rechtskräftigem Richtplan (2006) übernommen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde Arosa kann jedoch auf die Festlegung des Standorts verzichtet werden. Das Objekt wird aufgehoben. Dem Antrag wird somit entsprochen.
	Bikewege	Aufhebung Bezeichnung Bikeweg zwischen Medergen und Sapün. Der Wanderweg sei auf der ganzen Länge zwischen Medergen und Chüpfen als Bikeweg im RRIP zu streichen	Richtplankarte	Dem Antrag wird entsprochen. Der Wegabschnitt zwischen Medergen (Restaurant Alpenrose) und Seebjööden wird als Bikeweg ebenfalls aufgehoben.
	Weiteres	Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen KRL und RegRK in der Gemeinde Arosa keine Koordination stattgefunden habe. Zudem wurde keine öffentliche Mitwirkungsaufgabe zum KRL nach Verortung der Entwicklungsideen (2020) gemacht. Es fehlt eine stufengerechte Abwicklung des KRL.		Auf Anträge zum KRL Arosa sowie zum RegRK kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Die Mitwirkungsaufgabe betrifft ausschliesslich den regionalen Richtplan touristischer Langsamverkehr, Beherrgung und Gastronomie. (Hinweis: Das RegRK wurde vom 2.8. bis 1.9.2019 öffentlich aufgelegt und im Juni 2020 verabschiedet. Es erfolgte eine Abstimmung mit den Planungen auf Stufe Gemeinde. Für das KRL ist die Gemeinde verantwortlich.)

STW AG für Raumplanung, 20. Juli 2021